

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes in der Rekursache
verschiedener Angehöriger des Kt. Schwyz,
das Verbot gemischter Ehen betreffend.

(Vom 4. März 1850).

Tit. I

Es liegen verschiedene Rekurschriften gegen die Regierung von Schwyz vor, welche sich auf denselben Gegenstand, nämlich das Verbot gemischter Ehen, beziehen und daher gemeinsam zu behandeln sind, zumal dieselben im Wesentlichen dieselbe Begründung haben. Es sind folgende drei:

- 1) Ein Rekurs von Joseph Fries, von Steinen, Kt. Schwyz, sesshaft in Bern, d. d. 2. August 1849.
- 2) Ein Rekurs von B. Fridolin Benz, Arzt, in Sieben, Kt. Schwyz, d. d. 22. August 1849.
- 3) Eine Petition des Stephan Fleischmann, von Altdorf, und der Elis. Kriner, von Jezwyl, Kt. Aargau, d. d. 27. Januar 1850, adressirt an die Regierung von Aargau und durch diese unter Berufung auf Art. 48 der Bundesverfassung beim Bundesrathe unterstützt.

Die sämmtlichen Beschwerden beruhen darauf, daß die Regierung von Schwyz, gestützt auf ein Gesetz vom 3. Mai

1840 ihre Einwilligung zur Verehelichung der Rekurrenten mit protestantischen Schweizerbürgerinnen verweigere.

Dieses Gesetz lautet so:

„S. 1.

„Die Verehelichung mit Personen nicht-katholischer „Konfession ist den Angehörigen des hiesigen Kantons für „die Zukunft gänzlich ohne alle Ausnahmen untersagt.“

„S. 2.

„Es dürfen demnach von Behörden oder einzelnen „Beamteten des hiesigen Kantons für gemischte Ehen „künftighin unter keinen Umständen, mögen diese sein, „welche sie immer wollen, Bewilligungen erteilt werden.“

Der oberwähnte Refurs des Herrn Benz, von Siebnen, welcher am einläßlichsten motivirt ist, enthält im Wesentlichen Folgendes: Das citirte Gesetz konfessioneller Unduldsamkeit, würdig der Jesuitenherrschaft, enthält folgende Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit:

- 1) Es entzieht den reformirten Angehörigen der Schweiz die Befugniß, mit einem Bürger oder einer Bürgerin des Kantons Schwyz einen Ehevertrag einzugehen.
- 2) Es macht die Ausübung eines natürlichen Rechtes von kirchlichen Ansichten abhängig.
- 3) Es räumt Ausländern und Ausländerinnen gegenüber schweizerischen Angehörigen in Bezug auf Erbschaften und Einbürgerung wichtige Vorrechte im Kanton Schwyz ein.
- 4) Wer im Kanton Schwyz evangelisch wird, muß auf sein Menschenrecht, auf sein Bürgerrecht, oder auf Ehre und Eigenthum verzichten, da er nach dem Wortlaut des Gesetzes weder eine nicht-katholische noch eine katholische Person heirathen, d. h. weder eine ungemischte noch eine gemischte Ehe eingehen darf.

Dieses Gesetz, sagt der Refurrent weiter, beruht auf Vorrechten der katholischen Kirche, auf Verpönung christlicher Duldsamkeit und auf einer sonderbündischen Scheidung der Eidgenossenschaft; es steht im Widerspruch mit Art. 2 der Bundesverfassung, welcher den Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt will, mit Art. 4, welcher alle Schweizer vor dem Gesetze gleich erklärt, mit Art. 48, welcher die Kantone verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten. Das Gesetz steht zudem mit den Art. 41–44 im Widerspruch, weil der Fortbestand desselben ein eigentlicher Hohn gegen die vom Bunde zugesicherte freie Niederlassung, politische Rechtsgleichheit, Glaubensfreiheit und Heimathrecht wäre. Die Religionsfreiheit hat keinen Werth, wenn schwyzerische Angehörige, indem sie davon Gebrauch machen, sich eines Menschenrechtes beraubt sehen. Wenn die Schweizer vor dem Gesetze gleich sind, so hat die Regierung von Schwyz kein Recht, katholischen In- und Ausländern ein Heirathsmonopol für einen Theil der Eidgenossenschaft zu geben, zumal die christlichen Konfessionen gleichgehalten werden sollen; sie hat kein Recht, Ehen als Konkubinat zu brandmarken, weil die eine Ehehälfte sich zu derjenigen Kirche bekennt, welcher die Mehrheit des Schweizervolkes zugehörig ist. Niemand wird es unbillig finden, daß endlich Schweizerinnen evangelischer Konfession den katholischen Oesterreicherinnen, Schwäbinnen u. s. w. gleichgestellt werden. In kirchlicher Beziehung kann die Aufhebung des Verbotes umfoweniger Schwierigkeiten darbieten, als die katholischen Kantone sich in Disziplinarsachen nie dem Entscheide der Kirchenversammlungen und Päpste unterwarfen, sondern nur in dogmatischen Dingen. — Der

Rekurrent erwähnt noch der Konkordate vom Jahr 1812 und 1819, welchen auch ganz katholische Kantone beigetreten seien, während Schwyz und Appenzell allein das Eingehen gemischter Ehen mit dem Verluste des Bürgerrechts bedroht haben und hebt endlich noch hervor, daß die die Bundesverfassung vorberathende Kommission den Grundsatz aufgenommen habe, der Erwerb der bürgerlichen und politischen Rechte dürfe nicht von einer der christlichen Konfessionen abhängig gemacht werden. Der Rekurs schließt mit dem Gesuche, daß das Gesetz vom 3. Mai 1840 unanwendbar erklärt und die Regierung von Schwyz angewiesen werde, die bloß aus konfessionellem Grunde vorenthaltene Bewilligung zur Verehelichung zu erteilen.

Es ist nicht nöthig, auch den Inhalt der beiden andern Rekurse zu erwähnen, da dieselben, wenn auch in kürzerer Fassung, doch dem Wesen nach auf dem nämlichen Raisonnement beruhen. Nur ist zu bemerken, daß der Rekurs des Joseph Fries, von Steinen, sich auch noch darüber beschwert, daß seine Braut 300 Fr. eigenes Vermögen als Einzugsgut hinterlegen sollte.

Die Regierung von Schwyz berichtet über diese Rekurse, sie könne sich nicht veranlaßt finden, dieselben vom Standpunkte des Rekurrenten zu beantworten, sie habe bloß zu bemerken, daß durch das Gesetz vom 3. Mai 1840 die gemischten Ehen verboten seien, daß dieses Gesetz weder durch die Bundesverfassung noch durch die Bundesgesetzgebung aufgehoben sei, daß bei Verathung der Bundesverfassung ein Antrag des Standes Glarus auf formelle Garantie der gemischten Ehen sogar in Minderheit geblieben sei, und daß der Regierung von Schwyz die Handhabung des Gesetzes so lange obliege, bis dasselbe auf gesetzliche Weise abrogirt sein werde.

Es wir nun auf die Prüfung der Rekurse eingehen,

werfen wir einen Blick auf die Konfordate, welche sich auf diesen Gegenstand beziehen.

Das Konfordat vom 8. Juli 1808 und 9. Juli 1819 bestimmt: „Eine nach den Landesgesetzen geschlossene und „eingesegnete Ehe macht die Frau zur Angehörigen des „jeningen Kantons, in welchem der Mann d^r Heimath „recht besitzt.“ — Diesem Konfordate f^ü alle Kantone beigetreten, und es ist darin der Grundsatz ausgesprochen, daß eine Ehe, um der Frau das Bürgerrecht in der Heimath des Mannes zu verschaffen, nach den Landesgesetzen geschlossen sein müsse, d. h. unzweifelhaft nach den Gesetzen des Kantons, welchem der Mann bürgerrechtlich angehört.

Das Konfordat vom 11. Juni 1812 und 7. Juli 1819 bestimmt:

- „1) Die Ehen zwischen schweizerischen Angehörigen katholischer und reformirter Kirche sollen von den Kantonen weder verboten, noch mit dem Verlust des Bürger- und Heimathrechtes bestraft werden.“
- „2) Die konfordinenden Stände erneuern die früher gegen alle Folgen solcher Verbote oder Heimathslosigkeitserklärungen eingegebene Verwahrung auf das Kräftigste und erklären, daß sie diejenigen Individuen, welche um solcher vermischter Ehen willen ihr Heimathrecht verloren hätten, niemals aufnehmen, sondern beharrlich an die betreffenden Kantone zurückweisen werden.“

Diesem Konfordate blieben einzig fremd die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell und Valais. Der letzte Stand erklärte damals, er wolle in keine Verbindlichkeit eintreten, ungeachtet nach den dortigen Gesetzen die gemischten Ehen weder eigentlich verboten noch mit dem Verlust des Landrechts bestraft werden. Seither hat freilich die Gesetzgebung von Valais anders verfügt.

Denn das Gesetz vom 23. Dezember 1837 bestimmt in ART. 4. „Les mariages de Valaisans ou de Valaisannes avec des personnes qui ne professent pas la religion catholique sont et demeurent prohibés dans et hors du canton.“

Uri und Unterwalden erklärten, daß ihre Gesetze keine paritätischen Ehen gestatten, daß aber, wenn solche dennoch geschlossen worden wären, die Eheleute und ihre Nachkommen deswegen ihr Heimathrecht nicht verlieren sollen. Durch diese Erklärungen fand sich die Tagsatzung beruhigt, so daß der Vorbehalt in §. 2 des Konkordats nur noch gegen Schwyz und Appenzell gerichtet war, Nun ist aber bekannt, daß Appenzell A.-Rh. seither die gemischten Ehen gestattet hat. Gegenwärtig existirt also ein Verbot gemischter Ehen in den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell J.-Rh. und Valais. Von einem Verluste des Landrechts ab Seite der diesen Kantonen angehörenden Ehemänner kann nach der neuen Bundesverfassung natürlich keine Rede mehr sein, auch wenn diese Androhung noch existiren sollte, was übrigens aus dem Gesetze des Kantons Schwyz vom 3. Mai 1840 keineswegs hervorgeht. Da auch in den Rekursen von dem Verluste des Bürgerrechts gesprochen wird, so ist es angemessen, hier bestimmt hervorzuheben, daß nach Art. 43 der Bundesverfassung weder durch Uebertritt zu einer andern Religion, noch durch Eingehung einer gemischten Ehe ein schon vorhandenes Bürgerrecht verloren werden kann, womit freilich nicht gesagt ist, daß in den erwähnten Kantonen die Frauen und Kinder das Bürgerrecht des Mannes und Vaters erwerben.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über den Standpunkt der Angelegenheit gehen wir zur Prüfung der vorliegenden Spezialfälle und der Gründe der Rekurrenten.

Würde es sich um eine Kritik des Schwyzerischen Gesetzes vom 3. Mai 1840 handeln, die von einem freien und allgemeinen Gesichtspunkte aus den Werth oder Unwerth des Gesetzes zu prüfen hätte, oder befänden wir uns in einer rechtlichen Stellung, vermöge deren wir gegen schlechte und verwerfliche Gesetze der einzelnen Kantone ein unbedingtes Veto einlegen könnten, so müßten wir das fragliche Gesetz mit lauter Stimme verurtheilen, weil es auf unchristlicher Intoleranz beruht und Unduldsamkeit fortpflanzt, weil es das Nationalgefühl beleidigt und einer gedeihlichen Entwicklung des eidgenössischen Sinnes und Lebens feindselig entgegentritt. Allein wir befinden uns auf einem beschränkteren Standpunkt. Nach Art. 3 der Bundesverfassung können wir nur diejenigen Gegenstände in den Kreis unserer Entscheidungen ziehen, welche durch die Bundesverfassung oder Bundesgesetzgebung als Bundes Sache bezeichnet sind. Wenn also über die Gesetze eines Kantons Beschwerde erhoben wird, so haben wir zunächst zu untersuchen, ob dieselben durch die Verfassung des Bundes in den Bereich der Bundesgewalt gezogen oder gänzlich der Kantonsouveränität überlassen seien, und im erstern Fall, ob sie mit den Bestimmungen der Bundesverfassung im Einklang stehen oder nicht. Nur von diesem Standpunkte aus, der als ein Hauptprinzip in den Artikel 3 der Bundesverfassung niedergelegt ist, können die Bundesbehörden über die Gesetzgebung der Kantone eintreten und sie sind keineswegs berufen, die Zweckmäßigkeit oder Verwerflichkeit derselben im Allgemeinen ihrem Entscheide zu unterwerfen. So wünschbar es bisweilen wäre, die Grenzen der Bundesbefugnisse zu überschreiten, um grelle Uebelstände zu beseitigen, welche mit dem liberalen und humanen Geiste der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, so rechtswidrig und ge-

fährlich wäre es auf der andern Seite, dieser Versuchung Folge zu geben, rechtswidrig, weil das Grundgesetz der Eidgenossenschaft wenn auch in edler Absicht gebrochen wird, gefährlich, weil das Vertrauen und die Achtung die ihm gebühren erschüttert werden, und weil die jeweilige Bundesgewalt, welcher politischen Richtung sie immer angehören mag, bei weitem Uebergriffen in Antezedentien ihre Rechtfertigung suchen wird.

Von dem gegebenen Standpunkte aus haben wir also die vorliegenden Beschwerden zu untersuchen und ihre Gründe zu würdigen. Die Rekurrenten scheinen dieses einzusehen und berufen sich wirklich auf verschiedene Artikel der Bundesverfassung, mit welchen nach ihrer Ansicht das Verbot gemischter Ehen im Widerspruch stehe. Es sind folgende:

Art. 2. „Der Bund hat zum Zweck: — — Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen, und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.“

Wir geben zu, daß die Aufhebung des Verbots der gemischten Ehen die Summe der Freiheit vermehren und zur Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt beitragen würde, und insofern steht jenes Verbot einer vollständigen Erreichung des allgemeinen Zweckes entgegen, allein dasselbe ist der Fall bei hundert andern Uebelständen, von denen gewiß niemand behaupten wird, daß sie in den Bereich der Bundesgewalt gehören. Wenn der Art. 2 den allgemeinen und absoluten Sinn hätte, die Bundesbehörden dürfen sich in alles mischen, was jenem Zweck entgegenstehe, so hätte man füglich den allgemeinen Theil der Bundesverfassung schließen können mit dem Art. 2, statt mit unendlicher Schwierigkeit alle Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen zu bestimmen und alle Gegenstände speziell zu bezeichnen, welche in den Bereich der Bundes-

gesetzgebung gezogen werden dürfen. Es muß also jedermann klar sein, daß die in Art. 2 ausgesprochene Zweckbestimmung die nothwendige Beschränkung in sich trägt: soweit dieser Zweck durch die speziell bezeichneten Befugnisse des Bundes erreicht werden könne. Schon der Art. 3 muß jeden Zweifel hierüber beseitigen, denn er stünde in unauflösbarem Widerspruch mit dem Art. 2, sofern man diesen im Sinne der Rekurrenten auffassen wollte.

Es wird ferner angeführt:

Art. 4. „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.“

Wie bei jedem allgemeinen Grundsatz muß man sich auch hier hüten, denselben wörtlich aufzufassen. So ist es wörtlich genommen gar nicht wahr, daß alle Schweizer vor dem Gesetze gleich seien. Männer stehen zum Theil unter andern Gesetzen als Frauen, Volljährige unter andern Gesetzen als Minderjährige, Falliten unter andern als Personen mit vollen bürgerlichen Rechten und Ehren, u. s. w. Die Gleichheit vor dem Gesetze kann sich einerseits auf die Bundesgesetze, anderseits auf die Kantonsgesetze beziehen. In bundesrechtlichen Verhältnissen sollen alle Schweizer gleich gehalten werden, man darf nicht exceptionell gegen einzelne Personen verfahren, sondern die Bundesgesetze sind gleichmäßig anzuwenden auf alle, welche je nach dem Inhalt derselben darnach zu beurtheilen sind. Ebenso verhält es sich mit den Kantonalgesetzen. Alle Schweizerbürger, welche unter den Gesetzen eines gewissen Kantons stehen, sind nach denselben gleichmäßig zu behandeln, nicht der eine so, der andere anders. Allein diese Gleichheit ist keine absolute, sondern eine relative, d. h. sie setzt die Gleichheit faktischer Verhältnisse voraus,

vermöge deren eine ganze Klasse von Personen unter ein gewisses Gesetz fällt. Wir haben schon oben auf die verschiedenen Verhältnisse der Frauen, Minderjährigen u. s. w. aufmerksam gemacht, um zu zeigen, daß es keine absolute Gleichheit vor dem Gesetze gebe, sondern nur eine relative. Wir führen noch ein Beispiel an. In den meisten Kantonen müssen die Niedergelassenen eine jährliche Gebühr an die Gemeinde entrichten, während die Bürger nichts bezahlen, weil das ihnen gehörige Gemeindegut die öffentlichen Auslagen bestreitet. Auch hier ist die relative Gleichheit vorhanden, so bald auch die Kantonsbürger diese Gebühr bezahlen müssen, insofern sie von ihrer Heimathsgemeinde in eine andere Gemeinde desselben Kantons ziehen und dadurch Niedergelassene werden. Wenden wir das Gesagte an auf das Verbot gemischter Ehen im Kanton Schwyz, so sehen wir durchaus keine Ungleichheit vor dem Gesetze; denn es findet Anwendung auf alle Angehörige dieses Kantons ohne Ausnahme. Wäre also dieses Verbot in andern Beziehungen mit der Bundesverfassung im Widerspruch, so läßt es sich jedenfalls vom Standpunkt der Gleichheit vor dem Gesetze nicht anfechten.

Ebensowenig kann man wohl behaupten, daß jenes Verbot ein Vorrecht des Ortes oder der Personen enthalte. Die Rekurrenten scheinen zwar in doppelter Beziehung auf diesen Gesichtspunkt hinzuweisen, indem sie bemerken, daß einerseits der Kanton Schwyz ein Heirathsprivilegium für die Katholiken in seinem Gebiet aufstelle, und daß anderseits katholische Ausländerinnen dadurch ein Vorrecht vor protestantischen Schweizerinnen erhalten. In der erstern Beziehung ist zu erwiedern, daß von einem Privilegium nicht die Rede sein kann, wenn ein Gesetz alle Angehörigen eines Landes umfaßt, und daß jeder Kanton

berechtigt ist, seine Gesetze auf alle Schweizer anzuwenden, insoweit die letztern unter seine Landeshoheit kommen. Mancher Kanton hat noch Gesetze, welche den Einwohnern anderer Kantone sehr hemmend erscheinen, z. B. über Erwerbung des Bürgerrechts, über Einheirathungsgebühren der Frauen u. dgl. Allein man muß sich denselben unterziehen, sobald sie für die Einwohner des betreffenden Kantons ebenso gelten, wie für die Angehörigen anderer Kantone. Eine besondere Beachtung verdient das erstere Beispiel, die Erwerbung des Bürgerrechts, darum, weil in mehreren Kantonen nach ihrer Verfassung nur Katholiken das Bürgerrecht erhalten können. Diese Bestimmung hat im Verhältniß zur Bundesverfassung eine auffallende Aehnlichkeit mit dem Verbote gemischter Ehen, denn auch hier tritt die Konfession auf und begründet eine Ungleichheit der politischen und bürgerlichen Rechte; auch hier läßt sich mit Grund sagen, diese Bestimmung sei intolerant, sei ein Hinderniß eidgenössischer Entwicklung und Einigung, und stehe im Widerspruch mit dem ganzen Geiste der Bundesverfassung; auch gegen diese Bestimmung lassen sich mit gleich viel Grund die nämlichen Artikel derselben zitiren. Dennoch weiß jedermann, daß dieselbe zugelassen wurde, und daß die Verfassungen, welche dieselbe enthalten, garantirt sind; auch ist es bis jetzt niemanden eingefallen zu behaupten, daß diese Beschränkung des Bürgerrechtserwerbs verfassungswidrig sei.

In Bezug auf den zweiten Punkt, nämlich das behauptete Vorrecht katholischer Ausländerinnen, kann man vielleicht von einem Vorrecht sprechen, aber nicht von einem Vortheil im rechtlichen Sinn des Wortes, indem das gleiche Gesetz gegen alle Personen, seien sie Kantonsbürger, Schweizer oder Landesfremde, angewendet wird. Wenn die Gesetze eines Staates die Bedingungen fest-

setzen, unter welchen Jedermann an einer Institution desselben Theil nehmen kann, so kann es allerdings leicht geschehen, daß viele Landesbürger ausgeschlossen werden, während Fremde, weil sie jene Bedingungen erfüllen können, Zutritt finden. Wir wollen, um gerade bei der Institution der Ehe stehen zu bleiben, ein Beispiel aus dem Gebiete der Ehehindernisse nehmen. Manche Kantone gestatten die Ehe nicht, wenn die Brautleute nicht eine gewisse, durch die Gesetze näher bezeichnete Garantie darbieten, daß sie und ihre Kinder nicht dem Staate oder der Gemeinde zur Last fallen. Hier treffen wir ganz auf dieselbe Erscheinung. Viele Kantons- und Schweizerbürger werden durch dieses Gesetz von einer projektirten Heirath abgehalten, während dieses bei vielen Ausländern oder Ausländerinnen nicht der Fall sein wird. Auch gegen solche Gesetze mag sich manches einwenden lassen, gewiß aber das nicht, daß sie mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehen, weil sie Ausländern ein Vorrecht geben.

Die Rekurrenten berufen sich sodann besonders auf Art. 48 der Bundesverfassung: „Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.“

Man hat unbegreiflicher Weise hierin eine Gleichstellung der beiden Konfessionen in allen politischen und bürgerlichen Rechten finden wollen; wir sagen, unbegreiflicher Weise, weil sowohl der Wortlaut des Artikels, als der Gang der hierüber gepflogenen Verathungen mit aller Entschiedenheit gegen eine solche Auffassung sprechen. Wir heben zur Widerlegung derselben folgende Punkte hervor:

1) Die Worte: „Den Bürgern des eigenen Kantons —“ beweisen ganz klar, daß es sich hierüber

überall nicht um einen Grundsatz, der die Konfessionen betrifft, handelte, sondern um den Gegensatz von Kantonsbürgern und Schweizerbürgern, welche hie und da in manchen zivilrechtlichen Verhältnissen, z. B. im Konkursrecht, Erbrecht u. s. w., verschieden gehalten wurden. Diesem Uebelstand sollte nun durch den Grundsatz abgeholfen werden, daß kein Kanton Ausnahmen zum Nachtheil von kantonsfremden Schweizerbürgern machen dürfe, sondern daß diese unter den nämlichen Gesetzen stehen sollen, wie die Kantonsbürger. Die Verhandlungen der Verfassungsrevisionskommission beweisen diese Auffassung unwiderlegbar.

2) Sowohl der Entwurf der Revisionskommission, als der erste Entwurf der Tagsatzung enthielt die Worte: „christlicher Konfession“ nicht, was ja ganz unerklärbar wäre, wenn man einen auf die Konfessionen bezüglichen Grundsatz hätte aufstellen wollen. Erst bei der letzten Verathung der Verfassung wurden auf den Antrag der Redaktoren diese beiden Worte aufgenommen, aber einzig mit Rücksicht auf gewisse Ausnahmsgesetze, welche hie und da hinsichtlich der Israeliten vorhanden sind, und die man nicht aufheben wollte. (Vide Verhandlungen der Tagsatzung über die Verfassung, pag. 270).

3) Es ist aber auch ein schlagender positiver Beweis dafür vorhanden, daß man nicht so weit gehen wollte, eine völlige Gleichheit der beiden Konfessionen in politischen und bürgerlichen Rechten auszusprechen. Bei Behandlung des Art. 44 (im damaligen Entwurf Art. 42) wurden folgende Anträge gestellt:

a. Von Glarus:

Der Bund sichert das Recht, gemischte Ehen einzugehen. Weder die Eingehung, noch der Uebertritt von einer Konfession zur andern können Nach-

theile mit Bezug auf politische Rechte zur Folge haben.

b. Von Genf:

Nul citoyen suisse ne peut être privé de ses droits civils et politiques en raison de ses opinions religieuses ou du culte qu'il exerce.

c. Von Zürich:

Kein Kanton darf durch Verfassung oder Gesetz Schweizer irgend einer christlichen Konfession für unfähig erklären, das Bürgerrecht zu erwerben.

Nach einläßlicher Diskussion, worin sich zum Theil die Gesandtschaften der liberalsten Kantone gegen diese Anträge aussprachen, wurden dieselben entweder zurückgezogen oder blieben in der Minderheit. (Vide Tagungsverhandlungen, pag. 86 bis 91).

4) Wenn der Art. 48 eine Gleichstellung der Konfessionen in Bezug auf bürgerliche oder politische Rechte enthalten würde, so müßte er sich nothwendig auch auf den Erwerb des Bürgerrechts beziehen, was, wie bereits gezeigt wurde, anerkanntermaßen nicht der Fall ist.

Die Refurrenten erwähnen sodann noch beiläufig die Artikel 41 bis 44 der Bundesverfassung, indem sie bemerken, daß das Verbot gemischter Ehen, wenigstens indirekt damit in Widerspruch stehe, und einen Hohn gegen die dort zugesicherten Rechte enthalte. Obwohl wir bereits zugaben, daß jenes Gebot als eine sehr verwerfliche Beschränkung zu bezeichnen sei, so vermögen wir keineswegs einzusehen, daß diese Artikel der Bundesverfassung in einem wirklichen Widerspruche mit jenem Verbote stehen, so daß dadurch die Kompetenz der Bundesbehörden begründet würde. Denn alle diese Artikel haben gleichwohl ihre große, reelle Bedeutung, sie enthalten ganz andere Rechte, als dasjenige, eine gemischte Ehe einzugehen. Trotz jenem

Verbot muß der Kanton Schwyz jedem Schweizer, der die verfassungsmäßigen Bedingungen erfüllt, die Niederlassung, die Ausübung der politischen Rechte und des Kultus gestatten, und darf keinen Bürger des Bürgerrechts verlustig erklären, auch wenn derselbe eine gemischte Ehe einginge oder zum protestantischen Kultus überträte.

Aus allem diesem geht also hervor, daß die Bundesverfassung den Unterschied in bürgerlichen und politischen Rechten, welcher hie und da auf Grundlage der beiden christlichen Konfessionen besteht, nicht in ihren Bereich ziehen wollte, sondern diesen Gegenstand der Gesetzgebung der Kantonsouveränität überließ. Das Verbot gemischter Ehen gehört, wie die andern Ehehindernisse, in das Gebiet der Zivilgesetzgebung, die ohnehin, soweit nicht die Bundesverfassung oder Konkordate beschränkend einwirken, ausschließlich Sache der Kantone ist. Da nun die Bundesverfassung nichts Entgegenstehendes verfügt, und Schwyz dem Konkordate vom 11. Juni 1812 und 1819 fremd blieb, so muß nach Art. 6 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung das Konkordat vom 8. Juli 1808 und 9. Juli 1813, in welchem alle Kantone stehen, fortbauern, und dieses Konkordat überläßt ausdrücklich die Gesetzgebung über die Ehen den Kantonen.

Die Rekurrenten machen noch aufmerksam, daß die große Mehrzahl der Kantone, worunter auch ganz katholische, dem Konkordate vom Jahr 1812 und 1819 beigetreten seien. Es ist begreiflich, daß dieses an der rechtlichen Stellung der Angelegenheit nichts ändern kann, weil der Zutritt zu einem Konkordat vom freien Willen der Kantone abhängt. Allein die erwähnte Thatsache ist eine erfreuliche Erscheinung, sie zeigt, daß nur noch wenige Kantone sind, in denen das Verbot gemischter Ehen besteht, und daß somit die daraus hervorgehenden Nach-

theile bereits bedeutend beschränkt sind. Diese Erscheinung berechtigt auch zu der Erwartung, daß der eidgenössische Sinn dieser wenigen Kantone sich beförderlich eine Bahn brechen und dieses Denkmal religiöser Intoleranz aus der Gesetzgebung streichen werde.

Wenn endlich die Rekurrenten sich noch darauf berufen, daß die die Bundesverfassung vorberathende Kommission den Grundsatz aufgenommen habe, der Erwerb der bürgerlichen und politischen Rechte dürfe nicht von einer der christlichen Konfessionen abhängig gemacht werden, so ist hierauf nur zu erwidern, daß die Tagsatzung diesen Grundsatz wieder fallen ließ, wie es schon oben nachgewiesen wurde. Aus allen diesen Gründen wurde beschlossen:

Den Rekurrenten unter Anführung des wesentlichen Inhalts obiger Motive zu erwidern, der Bundesrath finde sich verfassungsgemäß nicht in der Stellung, dem Kanton Schwyz die Bewilligung der in Frage stehenden Berechtigungen vorzuschreiben.

Wahlen.

(Vom 4. April 1850).

Zum Kreispostdirektor in Neuenburg wurde gewählt: Herr Paul Jeanrenaud, von Neuenburg. Besoldung: Fr. 1800.

Am 6. April l. J. ernannte der Bundesrath zum Vizekonsul in Livorno: Herrn Gottlieb Friedrich Wältli, von Zurzach, Kt. Aargau.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.04.1850
Date	
Data	
Seite	261-276
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 305

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.